

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I – III inkl. Summenwasserrecht zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe, Marktplatz 24, 91180 Heideck

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe, Marktplatz 24, 91180 Heideck, beantragt als Wasserversorger beim Landratsamt Roth eine beschränkte Erlaubnis bis Ende 2026 für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I – III auf den Grundstücken Fl.Nr. 463, 470 und 471 der Gemarkung Laibstadt, Stadt Heideck, zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Bis dahin soll eine umfassende Entscheidung über die zukünftige Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet anhand einer derzeit in Aufstellung befindlichen Strukturanalyse getroffen werden.

Das zur Entnahme beantragte Grundwasser soll der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (Schlossberg, Selingstadt, Rambach, Haag, Laibstadt, Aberzhausen, Rudletzholz, Kippenwang, Seiboldsmühle, Laffenau, Kolbenhof, Mannholz, Roxfeld, Heideck/Höfen und Heideck/Tannenstraße) dienen. Es wird eine maximale Jahresentnahmemenge aus den Brunnen I – III von 160.000 m³ als Summenwasserrecht und eine maximale Tagesentnahmemenge aus den Brunnen von insgesamt 800 m³ beantragt.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bereits seit 1961 wird das Grundwassergewinnungsgebiet Laibstadt zur Trinkwassergewinnung genutzt. Es haben sich seitdem keinerlei Anhaltspunkte über Beeinträchtigungen ergeben. Eine Beeinträchtigung der Vegetation oder Auswirkungen auf umliegende Biotopstrukturen sind aufgrund der Tiefe der Entnahme und bei routinemäßigem Betrieb weiterhin nicht zu erwarten.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 15.01.2025

Merve Feigel
Abteilungsleiterin